



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 365/09

vom

23. September 2009

in der Strafsache

gegen

wegen schweren räuberischen Diebstahls u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. September 2009 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Köln vom 24. April 2009 im Schulterspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des schweren räuberischen Diebstahls, des räuberischen Diebstahls, des Diebstahls und der versuchten Nötigung schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Zutreffend hat der Generalbundesanwalt darauf hingewiesen, dass die Feststellungen des Landgerichts im Fall 3 (II. 5 der Urteilsgründe) den Schulterspruch wegen vollendeter Nötigung nicht tragen, da die Nötigungshandlung des Angeklagten den erstrebten Erfolg nicht erzielte. Der Schulterspruch war daher dahin zu ändern, dass der Angeklagte insoweit der versuchten Nötigung schuldig ist. § 265 StPO steht dem nicht entgegen; eine andere Einlassung wäre dem Angeklagten nicht möglich gewesen.

2 Die Einzelstrafe von zwei Monaten kann bestehen bleiben. Der Senat kann ausschließen, dass der Tatrichter bei zutreffender Würdigung eine noch niedrigere Strafe verhängt hätte.

3 Im Übrigen hat die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung weder zum Schulterspruch noch zum Rechtsfolgenausspruch Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Cierniak